**Antrag auf eine einfache Melderegisterauskunft (§44 BMG)**

**Angaben der anfragenden Person oder Stelle:**

| | |
|---|---|
| Ggf. Firma | |
| Familienname, Vorname | |
| Straße, Hausnummer | |
| PLZ, Ort | |

**Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:**

☐ privat

☐ gewerblich
Geschäftszeichen:_____
(der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben) und zwar:

- ☐ Adressabgleich
- ☐ Adressermittlung und- weitergabe an (eine) bestimmte Person(en) oder Stelle(n)
- ☐ Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
- ☐ Aktualisierung eigener Bestandsdaten
- ☐ Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
- ☐ Forderungsmanagement
- ☐ Bonitätsrisikoprüfung
- ☐ Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung

☐ Eine Verwendung für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.

Eine Verwendung für ☐Werbung und/oder ☐Adresshandel ist beabsichtigt, eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

**Ich beantrage eine einfache Melderegisterauskunft über folgende Person:**

| | |
|---|---|
| Familienname: | |
| Vorname(n): | |
| Geburtsdatum: | |

**Letzte bekannte Anschrift:**

| | |
|---|---|
| Straße, Hausnummer: | |
| PLZ, Wohnort: | |
| Sonstige Angaben: | |

_____
Datum, Unterschrift

**Hinweise:**

**Allgemeines**

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

**Angabe des Verwendungszwecks**

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat der Auskunftsersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

**Zweckbindung**

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck nutzen dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).